

## Vortrag Erbrecht Notar Dr. Ziegler

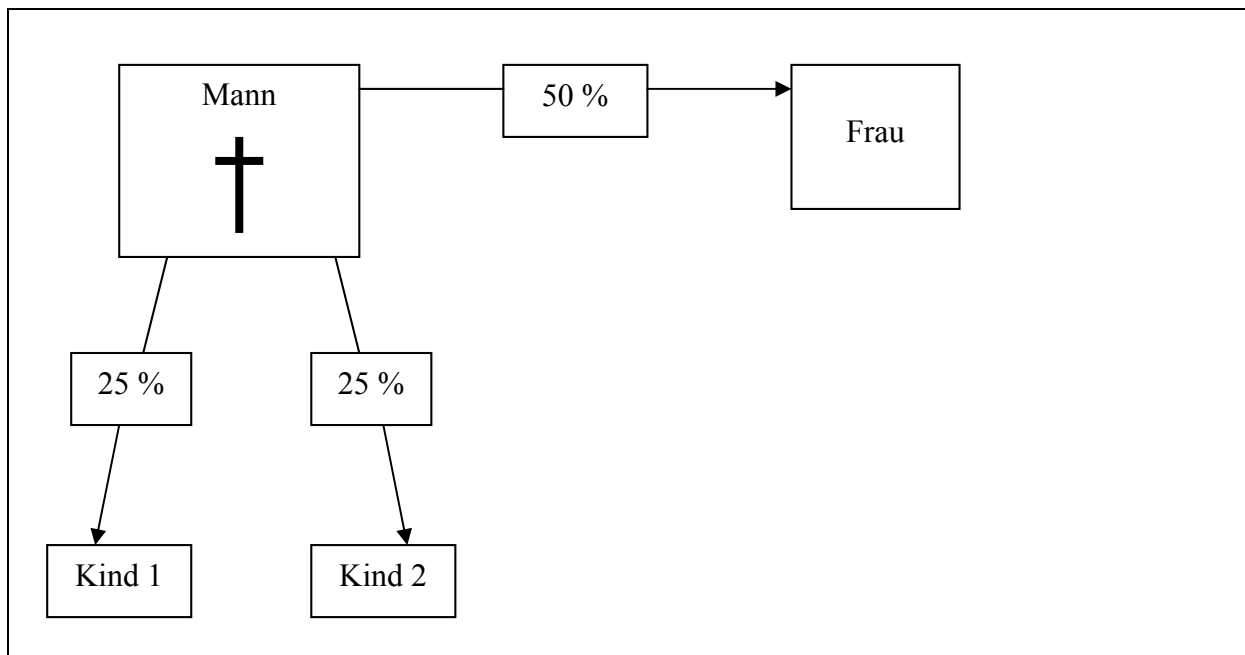
### I. Der Erbfall

„*Sterben heißt erben*“, sagt der Volksmund und hat damit Recht. Mit dem Tode eines Menschen geht dessen gesamtes Vermögen auf die Erben über.

Soweit kein Testament vorhanden ist, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung, die kurz anhand von Beispielen erläutert werden soll.

#### 1. Beispiel

Ehegatten sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet und haben zwei Kinder. Der Ehemann verstirbt. Die Ehefrau wird Erbin zur Hälfte. Die beiden Kinder zu je einem Viertel.



#### 2. Beispiel:

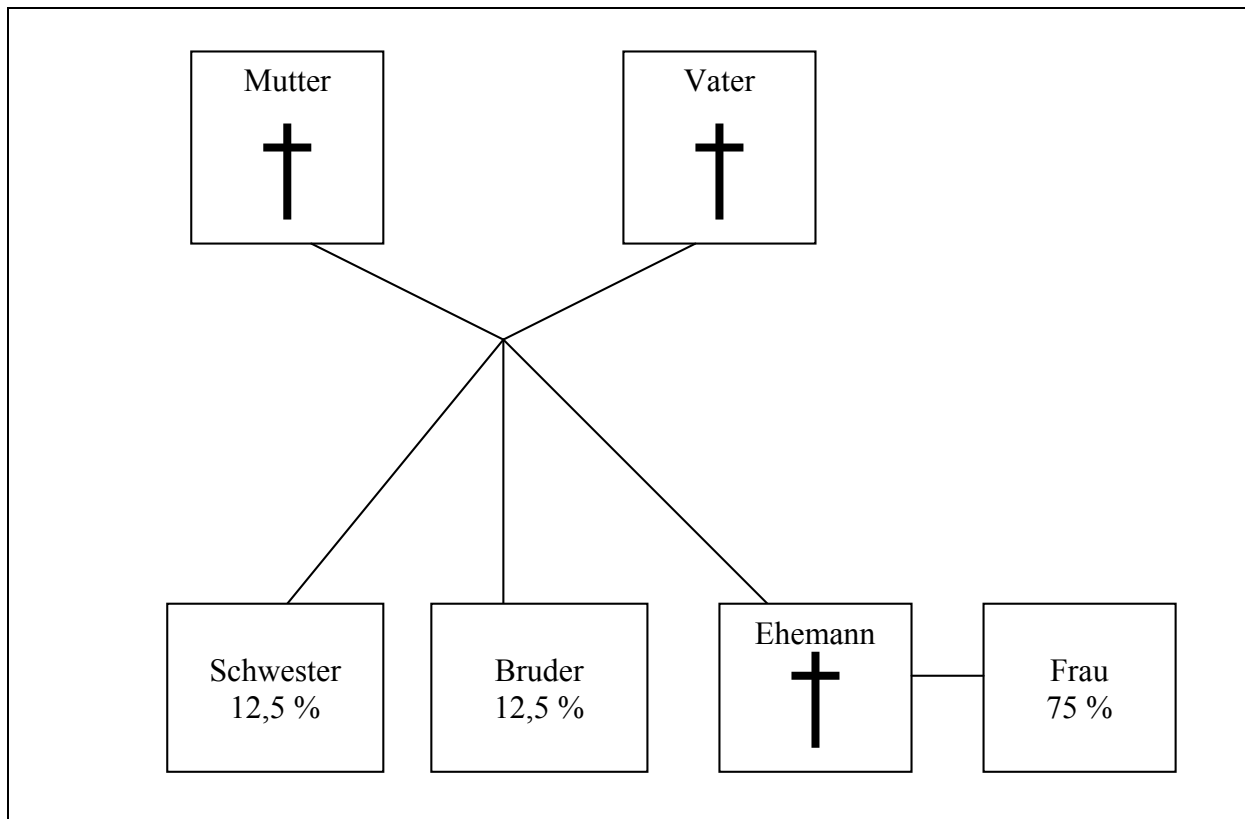
Gleiche Situation wie in Beispiel 1, jedoch haben die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart.

Es entsteht ebenfalls die Erbengemeinschaft. Jedoch ist hieran die Ehefrau nur mit 25 % beteiligt und die Kinder zu jeweils 37,5 %.

Wären hingegen die Ehegatten in Gütertrennung verheiratet gewesen, so würde die Ehefrau 1/3 erben und jedes Kinde ebenfalls ein Drittel.

#### 3. Beispiel

Bei kinderlosen Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, verstirbt der Ehemann. Seine Eltern sind ebenfalls verstorben. Er hat eine Schwester und einen Bruder. Erben werden die Ehefrau zu  $\frac{3}{4}$  und die Schwester und der Bruder zu je  $\frac{1}{8}$ .



Anhand dieser Beispiele ist bereits ersichtlich, dass die gesetzliche Erbfolge oft nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt. Insbesondere ist für den überlebenden Ehegatten die Mitgliedschaft in einer Erbengemeinschaft oft problematisch, da er somit in der Regel auch nicht mehr über das eigene Wohnhaus unbeschränkt verfügen kann und möglicherweise auch Auszahlungen leisten muss, die das Barvermögen übersteigen.

Hat der Ehemann z. B. Vermögen im Wert von 240.000,-- EUR, so stehen dem überlebenden Ehegatten 180.000,-- EUR zu und jedem der Geschwister jeweils ein Betrag von 30.000,--EUR.

## **II. Verfügungen von Todes wegen**

Die gesetzliche Erbfolge ist jedoch nicht zwingend. Sie kann von Beteiligten mittels Testament bzw. Erbvertrag abgeändert werden.

### **1. Handschriftliches Testament**

Das handschriftliche Testament muss vom Erblasser selbst geschrieben und unterschrieben werden. Die eigenen Daten des Erblassers (Geburtsdatum, Wohnort) sollten mitaufgenommen werden, genauso wie die genauen Daten der Erben. Das Testament sollte das Datum seiner Errichtung enthalten.

Ehegatten können ein gemeinsames handschriftliches Testament errichten, indem ein Ehegatte das Testament schreibt und der andere Ehegatte dies mit unterschreibt.  
Maschinengeschriebene Testamente sind **ungültig!**

Bei handschriftlichen Testamenten besteht das Risiko, dass der Erblasser seinen Willen nicht vollständig und richtig ausdrückt. Oft wird zu viel oder zu wenig geschrieben.  
Bei Ehegattentestamenten ist der überlebende Ehegatte aufgrund der Formulierung oft an die Anordnungen gebunden und hat keinerlei Abänderungsmöglichkeiten mehr (siehe auch Ziffer II. 3b).

## **2. Notarielles Testament**

Beim notariellen Testament wird zuerst in einem Beratungsgespräch mit dem Notar oder einem seiner Mitarbeiter die Situation des Erblassers erörtert und anschließend mittels einer Urkunde festgehalten.

In der Regel wird zuerst ein Entwurf an die Beteiligten versendet, damit nochmals zu Hause die Verfügung vor der Beurkundung eingehend erörtert werden kann.

Das notarielle Testament wird auf jeden Fall beim Amtsgericht verwahrt und die Errichtung beim Geburtsstandesamt vermerkt. Somit ist sichergestellt, dass im Todesfall das Testament auf jeden Fall vom Nachlassgericht eröffnet wird.

## **3. Erbvertrag**

### **a) Errichtung**

Der Erbvertrag kann ausschließlich vor einem Notar errichtet werden. In einem Erbvertrag können eine oder mehrere Personen Verfügungen von Todes wegen errichten, an die sie in dem Maße, in dem es im Erbvertrag festgelegt ist, gegenüber einer anderen Person gebunden sind.

Der Erbvertrag ist das klassische Mittel von Ehegatten, die Erbfolge zu regeln und sicherzustellen, dass nach dem Tode von einem Ehegatten die Erbfolge auch gemäß dem Willen des erstversterbenden Ehegatten geregelt bleibt.

Beim Erbvertrag besteht jedoch die Besonderheit, dass auch nicht miteinander verheiratete Personen bindende Verfügungen von Todes wegen errichten können. Insbesondere in der Praxis relevant ist das für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Der Erbvertrag ermöglicht z. B. zwei verwitweten Partnern, die beide aus ihrer ersten Ehe bereits erwachsene Kinder haben und somit deren Interessen berücksichtigen müssen, gemeinsam die Verhältnisse nach dem Tod eines Partners unter Berücksichtigung aller Interessen zu regeln.

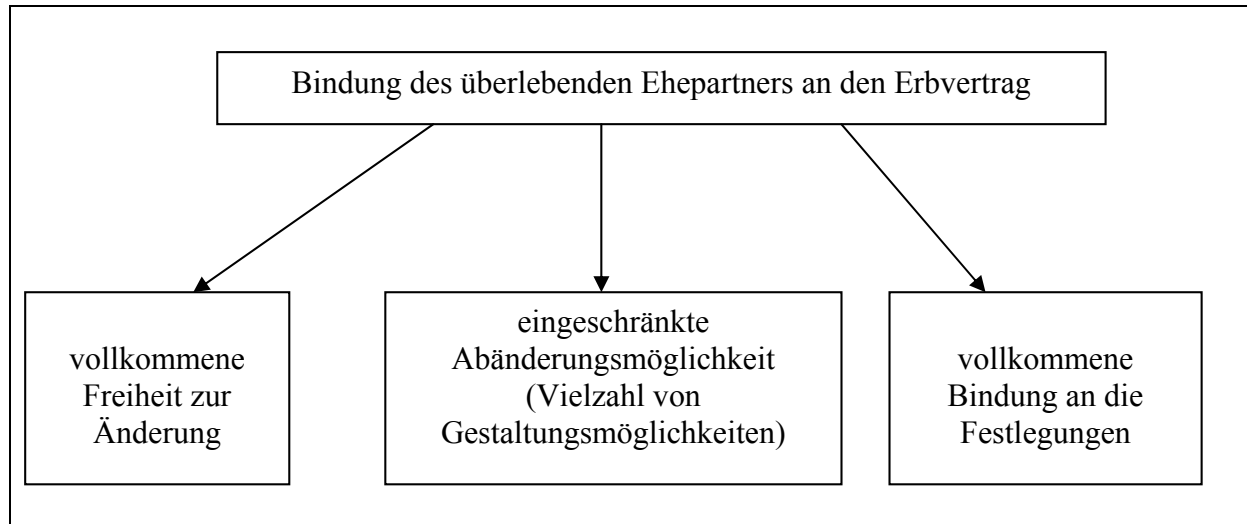
Auch zwischen Eltern und Kindern werden gelegentlich Erbverträge geschlossen.

### **b) Bindungswirkung**

Eines der wichtigsten Themen beim Erbvertrag ist die Frage, inwieweit die Vertragsparteien an den Erbvertrag gebunden sind.

Ehegattenerbverträge werden in der Regel auf der Basis geschlossen, dass zu Lebzeiten beider Ehegatten die Beteiligten an den Vertrag gebunden sind und nur im Scheidungsfall oder Trennungsfall sich die Beteiligten vom Vertrag lösen können.

Entscheidend ist die Bindung des überlebenden Partners an den Erbvertrag. Es bestehen zwischen den beiden Extrempunkten, vollkommene Freiheit des überlebenden Partners zur Abänderung und vollkommene Bindung des überlebenden Partners an die Festlegungen zahlreiche Variationsmöglichkeiten, die den Vertragspartnern ermöglichen, eine ihrer Situation entsprechende Regelung zu finden. Es gibt hier keine Regel für die richtige Lösung, da sich die Lebenssituationen stark unterscheiden.



Folgende Gedanken können meines Erachtens jedoch für viele Fälle als Grundlage gelten:

- Bei jüngeren Ehegatten empfiehlt sich in der Regel eine möglichst große Flexibilität für den überlebenden Ehegatten. Gerade jüngere Ehegatten müssen bei dem Abschluss eines Erbvertrags berücksichtigen, dass ein Partner auch bereits in jungen Jahren versterben kann und somit der überlebende Partner noch eine lange Lebenszeit vor sich hat, die viele Unwägbarkeiten mit sich bringt, auf die er reagieren können muss.
- Je älter deshalb die Vertragsschließenden sind, desto eher sind Bindungen möglich. Die Familiensituation ist vielleicht bereits überschaubar, die Kinder bereits erwachsen, selbst wieder verheiratet, Enkelkinder vorhanden. Jedoch ist auch dann meines Erachtens eine vollkommene Bindung ohne jegliche Abänderungsmöglichkeiten nicht anzuraten. Ehegatten ist oft daran gelegen, sicherzustellen, dass das Vermögen in der Familie bleibt und bei Vorversterben von einem Ehegatten der überlebende Ehegatte nicht das Vermögen einem neuen Partner zuwendet. Dies ist sicher legitim. Andererseits muss auch berücksichtigt werden, dass neue Partner nicht zwangsläufig vermögensmäßige Ansprüche anmelden. Es gibt auch viele Fälle in der Praxis, in denen die durch den Erbvertrag abgesicherten Kinder sich kaum um den überlebenden Ehegatten kümmern, während der neue Lebenspartner im Wesentlichen die Pflege und Sorge hat. Auch hier gilt es also, die richtige Balance für den Einzelfall zu finden.

Wie bereits oben aufgeführt, werden diese Fragen beim handschriftlichen gemeinsamen Testament in der Regel von den Ehegatten nicht bedacht, was dazu führt, dass der überlebende Ehegatte voll gebunden ist, da das Gesetz in den meisten Fällen (gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten, Erbeinsetzung der Kinder nach dem Tode des Letztversterbenden) von der Bindung des Überlebenden an das gemeinschaftliche Testament ausgeht.

### **III. Das erbrechtliche Instrumentarium**

Im Folgenden sollen mögliche einzelne Anordnungen im Testament bzw. Erbvertrag kurz erläutert werden.

#### **1. Erbeinsetzung**

Wie bereits eingangs unter I. erläutert, hat jeder Mensch mindestens einen oder mehrere Erben. Soweit kein Testament vorhanden ist, werden diese durch das Gesetz bestimmt.

Der Erblasser hat nun selbst die Möglichkeit, festzulegen, auf wen sein Vermögen übergeht, er kann also einen oder mehrere Erben einsetzen.

Der Erbe ist der sogenannte „Gesamtrechtsnachfolger“, d. h. er tritt in alle Rechtspositionen des Erblassers ein, somit in alle Aktiva und alle Passiva. Der Erbe erhält damit nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden des Erblassers.

Werden mehrere Personen zu Erben eingesetzt, so entsteht eine Erbengemeinschaft. Diese erhält das gesamte Vermögen und muss es unter sich auseinandersetzen.

Wichtig ist auch, zu bestimmen, wer Erbe sein soll, falls der eingesetzte Erbe vor dem Testierenden (Erblasser) verstirbt. Dies ist der sogenannte „**Ersatzerbe**“.

#### **2. Vermächtnis**

Der Erblasser kann den oder die Erben mit einem Vermächtnis belasten. D. h. er kann anordnen, dass ein Vermögensgegenstand oder mehrere Vermögensgegenstände nach seinem Tode an bestimmte Dritte herauszugeben sind, z. B. ein Grundstück, ein Sparsbuch oder ein bestimmter Geldbetrag.

Auch beim Vermächtnis gilt es, Vieles zu bedenken. Es ist möglich, dass der Gegenstand im Erbfall nicht mehr vorhanden ist. Im Testament sollte geregelt sein, ob der Erbe ihn dann beschaffen muss oder ob das Vermächtnis entfällt. Der Vermächtnisnehmer könnte vorverstorben sein. Für diesen Fall sollte ein Ersatzvermächtnisnehmer bestimmt werden. Weiterhin ist zu regeln, wer die Kosten und Steuern für die Erfüllung des Vermächtnisses trägt.

Insbesondere bei handschriftlichen Testamenten ist es für die Gerichte oft schwer festzustellen, ob eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis gewollt ist, da die Differenzierung zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis für den Bürger schwer zu vollziehen ist.

#### **Exkurs: Verjährung**

Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche beträgt grundsätzlich 3 Jahre, gerechnet ab Ende des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte hiervon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Nur für die Ansprüche auf Übertragung eines Grundstücks beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre. Gerade bei Vermächtnisansprüchen sollte deshalb mit der Geltendmachung nicht zu lange gewartet werden, damit keine Verjährung eintritt.

#### **3. Auflage**

Mittels der Auflage kann der Erblasser vom Erben ein bestimmtes Verhalten verlangen, das jedoch von niemandem einklagbar ist. In der Praxis sind dies oft die Anordnungen für einen bestimmten Zeitraum, z. B. die Grabpflege zu übernehmen.

#### **4. Teilungsanordnung**

Es wurde bereits angesprochen, dass bei der Erbengemeinschaft Probleme bezüglich der Vermögensteilung auftauchen können. Der Erblasser kann diese Verteilung zwischen den Erben steuern, indem er festlegt, wie die Erben das Vermögen zu verteilen haben.

Sollte die angeordnete Vermögensverteilung von den Erbquoten abweichen, ist es empfehlenswert, zu regeln, ob zwischen den Erben dann eine Ausgleichszahlung zu erfolgen hat oder ob es bei der Verteilung ohne Ausgleich bleibt.

#### **5. Testamentvollstreckung**

Der Testamentvollstrecker verwaltet nach dem Tode das Vermögen des Erblassers für den Erben. Wir unterscheiden die Verwaltungsvollstreckung und die Abwicklungsvollstreckung.

##### **a) Verwaltungsvollstreckung**

Bei der Verwaltungsvollstreckung ordnet der Erblasser an, dass zum Teil für viele Jahre nach seinem Tode, der Testamentvollstrecker das Vermögen verwaltet. Anlass für diese Anordnung ist z. B., dass die Erben noch relativ jung sind und abgesichert werden soll, dass diese nicht bereits mit dem 18. Lebensjahr über das Vermögen verfügen können, sondern erst zu einem späteren bestimmten Zeitpunkt.

##### **b) Abwicklungsvollstreckung**

Die Abwicklungsvollstreckung beschränkt sich darauf, den Nachlass zwischen den Erben zu verteilen und zwar entweder gemäß der Teilungsanordnung des Erblassers oder gemäß dem pflichtgemäßen Ermessen des Testamentvollstreckers.

Auch bei der Testamentvollstreckung sind viele Einzelfragen abzuklären, wie z. B. die Person des Testamentvollstreckers und die Frage seiner Vergütung.

#### **6. Vor- und Nacherbfolge**

Bei der Vor- und Nacherbschaft fällt das Vermögen zuerst an eine bestimmte Person und geht nach deren Tode auf eine dritte Person über. Diese Gestaltung bedeutet jedoch für den Vorerben, dass er in der Verfügungsfreiheit über das Vermögen stark eingeschränkt ist und eine ähnliche Stellung wie ein Nießbrauchsberechtigter hat.

Deshalb ist sie nur für Sondersituationen empfehlenswert, wie z. B. beim Behindertentestament.

#### **Exkurs: Behindertentestament**

Beim sog. Behindertentestament geht es darum, dass die Eltern eines behinderten Kindes sicherstellen wollen, dass nach ihrem Tode das Vermögen des Kindes erhalten bleibt und nicht innerhalb kurzer Zeit von der Sozialhilfe aufgebraucht wird, die in der Regel den Unterhalt des behinderten Kindes bestreitet. Hierzu sind verschiedene erbrechtlichen Wege möglich, z. B. Anordnungen im Testament wie Vor- und Nacherbfolge, verbunden mit Testamentvollstreckung oder Zuwendungen von Vermächtnissen an das behinderte Kind, verbunden mit einer Testamentvollstreckung.

Unabhängig vom gewählten Weg muss immer darauf geachtet werden, dass das behinderte Kind mindestens einen Anteil erhält, der leicht über seinem Pflichtteil liegt, da nur dann die vorgenommenen Beschränkungen greifen.

Bei richtiger Gestaltung wird somit ermöglicht, dass das behinderte Kind während seines ganzen Lebens über einen bestimmten Vermögensstamm verfügt, der Erträge für das Kind abwirft und aus dem besondere, nicht von der Sozialhilfe gedeckte, Leistungen finanziert werden können.

Weiterhin kann sichergestellt werden, dass beim Tod des Kindes der Rest des Vermögens, das an das behinderte Kind gefallen ist, auf die gesunden Nachkommen übergeht.

## IV. Pflichtteilsrecht

### 1. Gesetzliche Regelung

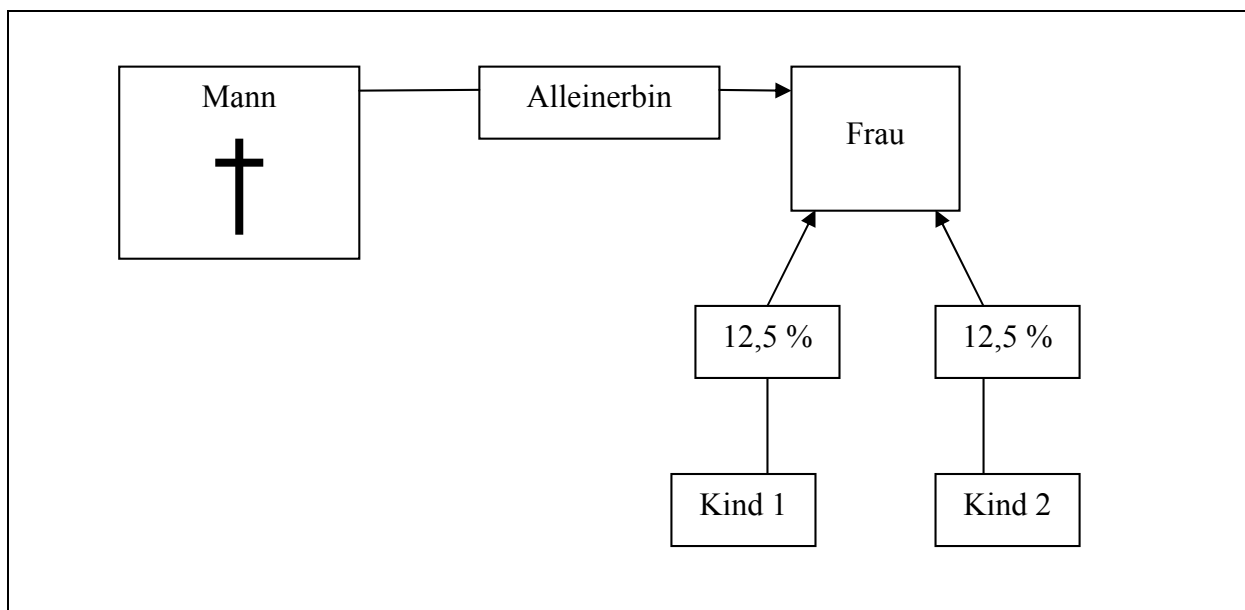
Die Testierfreiheit wird durch das Pflichtteilsrecht beschränkt.

Pflichtteilsberechtigten sind:

- die Abkömmlinge des Erblassers
- der Ehegatte
- die Eltern des Erblassers, falls keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Andere Personen, insbesondere Geschwister, sind **nicht** pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Haben sich im gesetzlichen Güterstand verheiratete Ehegatten gegenseitig zu Erben eingesetzt und sind zwei Kinder vorhanden, so hat jedes dieser Kinder einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 12,5 % nach dem erstversterbenden Ehegatten.



Wären die Ehegatten in Gütergemeinschaft verheiratet, so würde der Pflichtteilsanspruch jedes Kindes im Beispiel 18,75 % betragen.

Bei Gütertrennung erhält im Beispielfall jedes Kinde 1/6 Pflichtteil.

## **2. Pflichtteilsbeschränkende Maßnahmen**

Die Pflichtteilsansprüche lassen sich jedoch bei richtiger Gestaltung in vielen Fällen einschränken bzw. ganz ausschließen. In der Regel ist hierzu jedoch die Mitwirkung des Pflichtteilsberechtigten notwendig.

### **a) Pflichtteilsverzicht**

Bereits zu Lebzeiten kann der Pflichtteilsberechtigte auf seinen Pflichtteil **verzichten**. Soll die Schenkung eine Abfindung des Kindes für dessen Erbansprüche bedeuten, so ist immer ein vollständiger Pflichtteilsverzicht des Übernehmers gegenüber **beiden Elternteilen** angebracht.

Es ist auch möglich, den Pflichtteilsverzicht nur gegenüber einem Elternteil abzugeben. Besonders häufig ist hier ein Pflichtteilsverzicht gegenüber dem **erstversterbenden Elternteil**, damit der überlebende Elternteil vor Pflichtteilsansprüchen geschützt ist und gleichzeitig dem Kinde beim Tode des zweitversterbenden Elternteils der Pflichtteilsanspruch erhalten bleibt.

Der Pflichtteilsverzicht kann sich

- auf das ganze Vermögen
- nur auf einen Teil des Vermögens

beziehen.

Zum Schutz des Übernehmers gegenüber späteren Pflichtteilsansprüchen der Geschwister ist oft ein auf das geschenkte Grundstück beschränkter Pflichtteilsverzicht der Geschwister ratsam.

Bevor größere Geldgeschenke gemacht werden, sollte immer überlegt werden, ob mit diesen Geschenken das Kind abgefunden wird und somit vor dem Geschenk ein notarieller Pflichtteilsverzicht abgeschlossen wird.

### **b) Anrechnung**

Bei Schenkungen, insbesondere Geldgeschenken an die Kinder, kann bei Hingabe an das Kind bestimmt werden, dass sich das Kind den Betrag für spätere Pflichtteilsansprüche anrechnen lassen muss. D. h. der geschenkte Betrag wird von einem später entstehenden Pflichtteilsanspruch abgezogen.

Aus Beweisgründen ist es jedoch unbedingt notwendig, dass diese Anrechnungsbestimmung schriftlich niedergelegt wird und vom Kind anerkannt wird.

Es genügt eine einfache schriftliche Vereinbarung, die wie folgt lauten könnte:

„Ich Max Müller, geb. am 27.02.1969, erkenne an, von meinem Vater Manfred Müller einen Betrag in Höhe von 50.000,00 EUR erhalten zu haben, mit der Maßgabe, dass dieser Betrag auf meine etwaigen Pflichtteilsansprüche nach meinem Vater anzurechnen ist.

Weißenhorn, 10.09.20..

Unterschrift Max Müller“

### **c) Verminderung des Vermögens**

In der Praxis wird oft versucht, die Pflichtteilsansprüche durch eine Verminderung des Vermögens des Erblassers zu minimieren. Dies ist jedoch in vielen Fällen problematisch.



Zum einen muss bedacht werden, dass alle Schenkungen, die innerhalb von 10 Jahren vor dem Tode gemacht wurden, ebenfalls in den Pflichtteil anzurechnen sind, wobei sich jedoch der Pflichtteilsanspruch diesbezüglich jedes Jahr um 10 % vermindert. Verstirbt der Schenker somit z. B. nach fünf Jahren, nachdem er geschenkt hat, beträgt der Pflichtteilsanspruch nur noch die Hälfte des ursprünglichen Anspruches. Sind die 10 Jahre vorbei, so ist der Anspruch für diesen Gegenstand vollständig erloschen.

Zum anderen muss sich jeder Erblasser bewusst sein, dass er durch die Schenkung den Zugriff auf das Vermögen verliert und somit ggf. mittellos dasteht und von dem Wohlwollen der Beschenkten abhängig ist.

Bei richtiger Gestaltung und rechtzeitigem Beginn der Vermögensverlagerung kann jedoch auch hierdurch eine Verminderung des Pflichtteilsanspruchs erlangt werden. Hier ist aber immer eine entsprechende Beratung notwendig.

## **V. Vermögensnachfolge von Todes wegen außerhalb des Erbrechts**

Vermögensgegenstände können im bestimmten Umfang auch durch weitere Gestaltung auf die nächste Generation übergeleitet werden.

### **1. Lebensversicherung**

Bei einer Lebensversicherung wird festgelegt, wer Bezugsberechtigter der Versicherung ist, falls der Versicherungsnehmer vor Ablauf des Versicherungsvertrages verstirbt. Der im Versicherungsvertrag Bezugsberechtigte erhält die Versicherungsleistung unabhängig von den testamentarischen Festlegungen.

Dies wird von vielen nicht beachtet und nicht überprüft.

### **2. Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall**

Der Vertrag zugunsten Dritter wird insbesondere bei den Bankgeschäften angewendet. Mittels diesen Vertrages zwischen Bank und Kunden wird vereinbart, dass im Todesfalle des Kunden ein bestimmtes Guthaben direkt auf den Dritten, also den Begünstigten übergeht. Dieser Übergang erfolgt dann ebenfalls wieder außerhalb des Erbrechts.

Sowohl die Bezugsberechtigung von Lebensversicherungen als auch der Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall ist für viele Fälle eine geeignete Nachlassregelung. Es muss jedoch immer überprüft werden, ob sie nicht den testamentarischen Festlegungen zuwiderläuft. In vielen Fällen wird im Laufe der Jahre vergessen, dass entsprechende Festlegungen getätigt wurden und sie möglicherweise geändert werden müssen.

Deshalb sollte zumindest bei der Errichtung eines Testamentes überprüft werden, welche Bezugsberechtigungen bei Lebensversicherungen vorhanden sind und welche Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall geschlossen wurden.

## VI. Erbschafts- und Schenkungssteuer

### a) Freibeträge und Steuertabellen

Bei der Erbschaftsteuer bestehen verschiedene Freibeträge, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis.

#### Steuerklasse I

- Der überlebende Ehegatte hat gegenüber dem erstversterbenden Ehegatten einen Freibetrag von 500.000,00 EUR.
- Kinder haben gegenüber **jedem** Elternteil einen Freibetrag in Höhe von 400.000,00 EUR.
- Enkelkinder haben gegenüber den Großeltern einen Freibetrag von 200.000,00 EUR.

#### Steuerklasse II

Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder haben einen Freibetrag von je 20.000,00 EUR.

#### Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber haben einen Freibetrag von 20.000,00 EUR.

Im Erbfall gelten grundsätzlich die gleichen steuerlichen Regeln, wie bei Schenkungen unter Lebenden.

#### **Weiterhin bestehen folgende zusätzliche, objektbezogene Freibeträge:**

- für Hausrat: 41.000,- Euro für Angehörige der Steuerklasse I  
12.000,- Euro für Angehörige der Steuerklasse II und III
- für andere bewegliche Gegenstände: 12.000,- Euro für Angehörige der Steuerklasse I
- Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten und die Kinder, wobei die Höhe beim Ehegatten von seinen Rentenansprüchen und bei den Kindern von deren Alter abhängt. Sind die Kinder über 27 Jahre, wird kein Versorgungsfreibetrag mehr gewährt.
- Ehegatten und Kinder des Erblassers müssen keine Erbschaftssteuer auf ein vererbtes Haus oder eine Wohnung zahlen, solange sie mindestens zehn Jahre selbst darin wohnen und der Erblasser die Immobilie im Todeszeitpunkt ebenfalls selbst nutzte oder an der Selbstnutzung aus zwingenden Gründen gehindert war. In diesen zehn Jahren darf es also weder zu einer Vermietung oder Verpachtung, noch zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz kommen. Nur wenn der Berechtigte an einer Selbstnutzung aus zwingenden Gründen gehindert ist (z.B. Umzug in ein Pflegeheim), lässt der Gesetzgeber Ausnahmen zu. Für Kinder gilt die Steuerfreiheit zusätzlich nur, soweit die Wohnfläche nicht größer als 200 Quadratmeter ist; darüber hinausgehende Flächen sind nicht begünstigt.  
Für den Ehegatten ist die Übertragung zu Lebzeiten wesentlich günstiger, als der Erwerb des Familienwohnhauses im Erbfall, da die Schenkung zu Lebzeiten an keine Behaltensfristen gebunden ist, deshalb sollte über eine rechtzeitige Übertragung nachgedacht werden.  
Sofern ein Kind des eigengenutzte Haus der Eltern nach deren Tod selber weiter bewohnen will, sollte ihm dieses auch testamentarische zum Alleineigentum zugewiesen werden.
- Personen, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt haben, erhalten einen Freibetrag von 20.000,- Euro.

Alle über diese Freibeträge hinausgehenden Beträge unterliegen der Erbschaftsteuer in unterschiedlichem Maße nach folgender Tabelle:

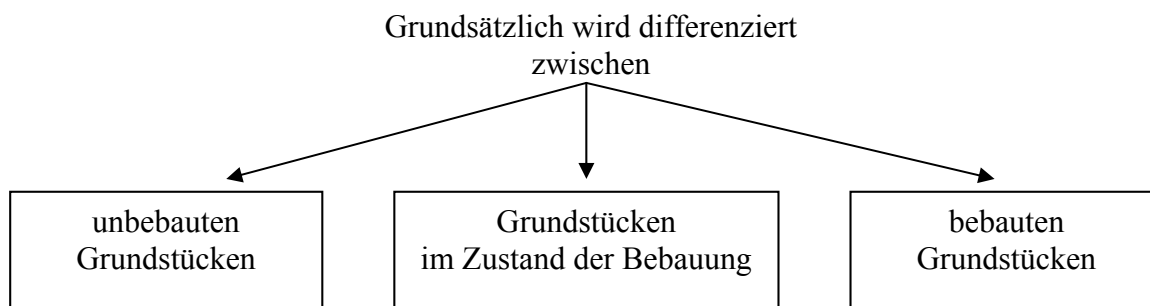
Steuerklasse	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Euro	%	%	%
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000,000	30	43	50

Die Freibeträge können nach Ablauf von 10 Jahren wieder neu ausgenutzt werden. Sind zum Zeitpunkt des Erbfalles 10 Jahre seit der letzten Schenkung vergangen, so kommen die Freibeträge wieder voll zur Anwendung. Sind die 10 Jahre noch nicht vorüber, so wird von den Freibeträgen der Wert der vorangegangenen Schenkung abgezogen.

#### b) Bewertung des Grundbesitzes

Der Grundbesitz wird ab 01.01.2009 grundsätzlich mit dem Verkehrswert angesetzt. Im Einzelnen ist das Verfahren jedoch kompliziert, so dass nur die Grundzüge skizziert werden können:

Die folgenden Ausführungen gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Grundstücke im Betriebsvermögen, sondern nur für Grundstücke im Privatvermögen.



#### aa) Bewertung unbebauter Grundstücke

Der Gesetzgeber versteht unter unbebauten Grundstücken solche, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Ihr Wert wird aufgrund der Bodenrichtwerte, die die Gutachterausschüsse bei den Landratsämtern aus den Verkäufen ermitteln, bestimmt.

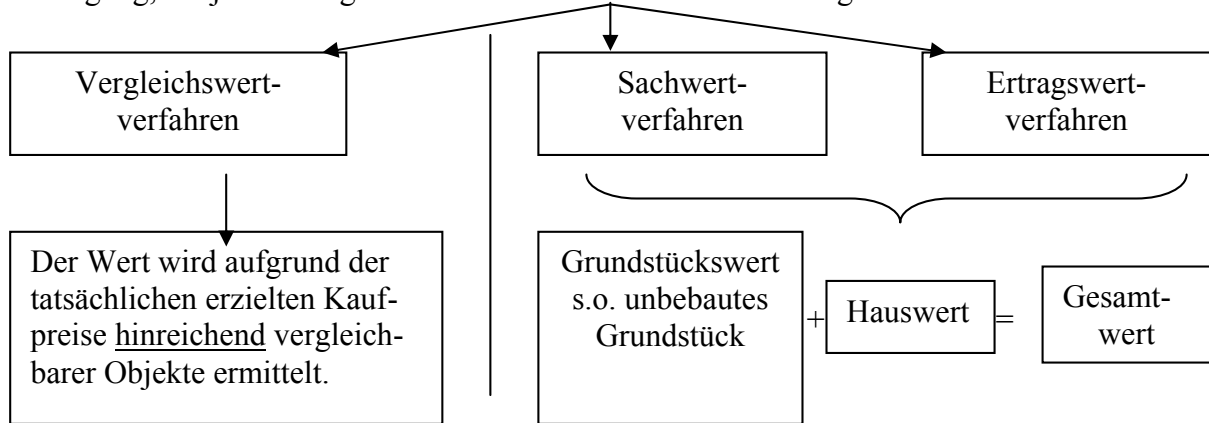
Der Wert wird somit berechnet wie folgt:

$$\boxed{\text{Bodenrichtwert}} \quad \times \quad \boxed{\text{Fläche in m}^2}$$

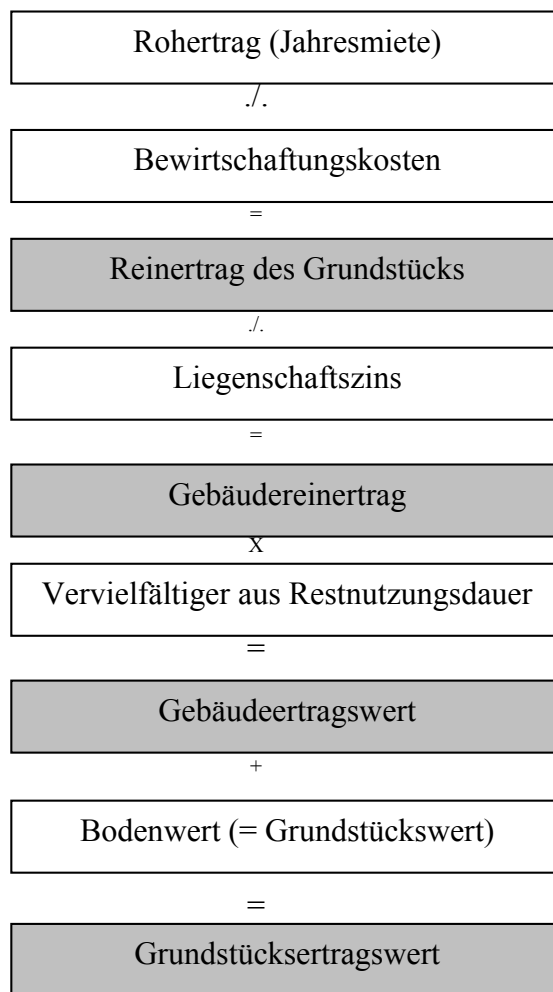
bb) Bewertung bebauter Grundstücke

A: Bewertungsverfahren

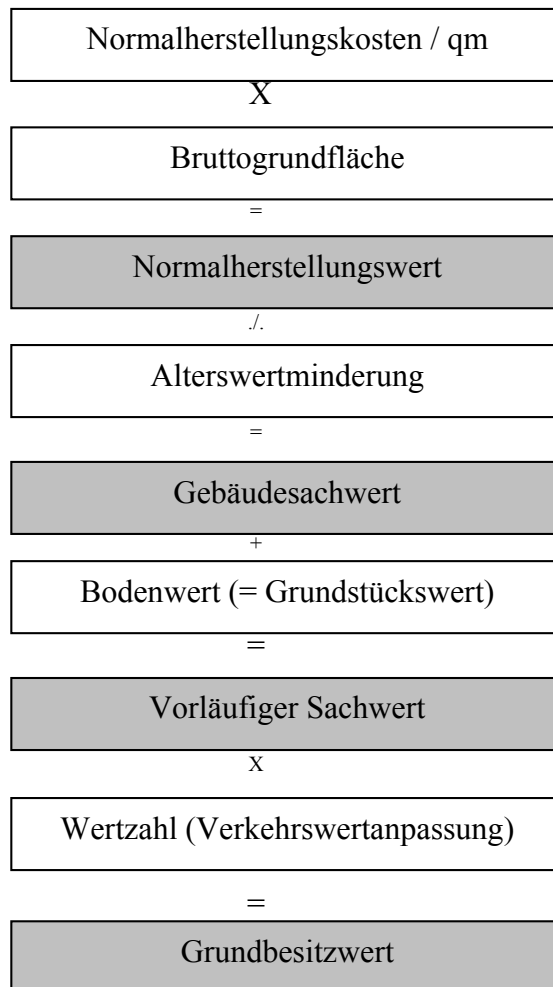
Für die Bewertung bebauter Grundstücke stellt der Gesetzgeber drei Bewertungsverfahren zur Verfügung, die je nach Eigenart des Grundstücks zur Anwendung kommen.



Beim Ertragswertverfahren wird der Wert des Gebäudes aus der Jahresmiete abgeleitet:



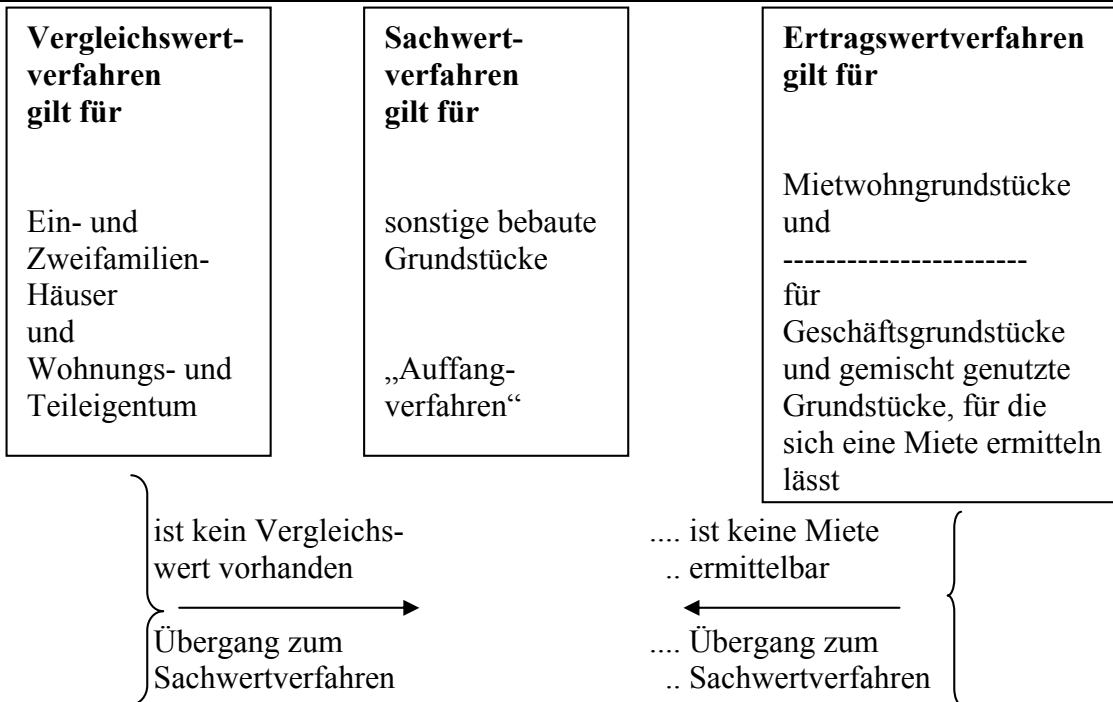
Beim Sachwertverfahren wird der Wert des Gebäudes aus den gewöhnlichen Herstellungskosten des Gebäudes ermittelt. Die tatsächlichen Kosten sind nicht relevant.



Ein negativer Gebäudewert wird weder beim Ertragswertverfahren, noch beim Sachwertverfahren anerkannt, so dass der Grundstückswert einen Mindestwert darstellt.

B: Zuordnung der Verfahren zu den Objekten:

Welches Verfahren zur Anwendung kommt, hängt von dem zu bewertenden Objekt ab.



Ein- und Zweifamilienhäuser sind Objekte mit höchstens 2 Wohnungen. Soweit teilweise eine Nutzung für gewerbliche Zwecke gegeben ist, liegt ein Ein- oder Zweifamilienhaus nur vor, falls die Eigenart als Wohnhaus hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Wohnanteil größer als 50 % ist.

Wohnungs- und Teileigentum sind gemäß dem WEG aufgeteilte Objekte (insbesondere Eigentumswohnungen).

Mietwohngrundstücke sind alle Häuser, die zu mehr als 80 % zu Wohnzwecken dienen und über mehr als 2 Wohnungen verfügen, unabhängig davon ob die Wohnungen vermietet sind oder nicht.

Geschäftsgrundstücke sind Häuser, die zu mehr als 80 % betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die sowohl für Wohnzwecke als auch für betriebliche oder öffentliche Zwecke benutzt werden und die nicht unter vorstehende Haustypen fallen, z. B. ein Haus mit drei Wohnungen, die zu 60 % als Büro und zu 40 % zu Wohnzwecken genutzt werden.

Sonstige Grundstücke sind alle Häuser, die nicht unter die vorstehenden Definitionen fallen.

C: Wertabschlag bei zu Wohnzwecken vermieteten Objekten

Soweit ein Objekt tatsächlich zu Wohnzwecken **vermietet** ist, wird von dem jeweils vorstehend ermittelten Wert ein Abschlag von 10 % gemacht.

cc) Grundstücke im Zustand der Bebauung

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung werden zu dem Grundstückswert, der sich nach vorstehenden Vorschriften ergibt (unbebautes Grundstück oder bebautes Grundstück), die bereits entstandenen Herstellungskosten des sich im Bau befindlichen Gebäudes addiert.

dd) Sonderfälle

Für die Bewertung von Erbbaurechten und Grundstücken auf fremdem Grund und Boden gelten Sonderregelungen.

ee) Nachweis des tatsächlich niedrigeren Wertes

Der Gesetzgeber stellt es dem Steuerpflichtigen ausdrücklich frei, aufgrund eines Gutachtens, das der Steuerpflichtige allerdings auf eigene Kosten erstellen lassen muss, den Nachweis zu erbringen, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks niedriger ist, als der Wert, der sich aufgrund der gesetzlichen Bewertungsvorschriften ergibt.

Nach Meinung des Gesetzgebers dürfte sich solch ein niedrigerer Wert nur in besonders gelagerten Fällen, also ausnahmsweise, ergeben.

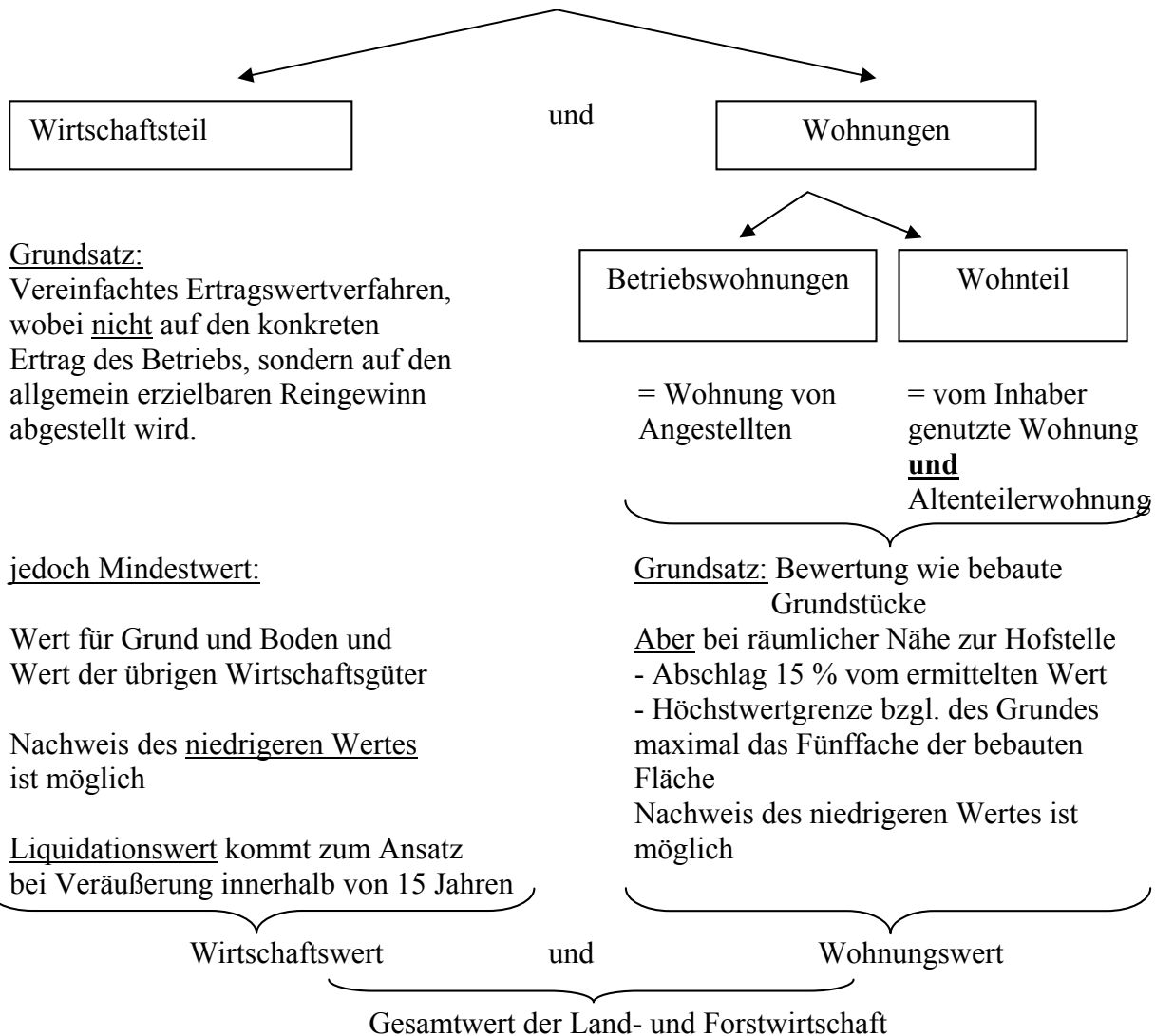
Diese Einschätzung entspricht aber gerade beim Ertragswert- und beim Sachwertverfahren nicht der Realität. Es wird wahrscheinlich eine Vielzahl von Fällen geben, bei denen der ermittelte Wert über dem tatsächlichen Wert liegt.

Der Grundstückswert wird in diesen Verfahren in voller Höhe zum Hauswert addiert, obwohl in der Praxis bei bebauten Grundstücken vom Grundstückswert erhebliche Abschläge bei der Gesamtermittlung gemacht werden. Zwar werden bei der Hauswertberechnung bei den gesetzlichen Verfahren ebenfalls Abschläge gemacht, um unter anderem den niedrigeren Grundstückswert auszugleichen, diese dürften aber in vielen Fällen nicht ausreichen, um die tatsächliche Wertminderung auszugleichen.

c) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Bewertung Land- und Forstwirtschaft

Gesamtwert ergibt sich aus



d) Betriebsvermögen

A: Bewertung des Betriebsvermögens

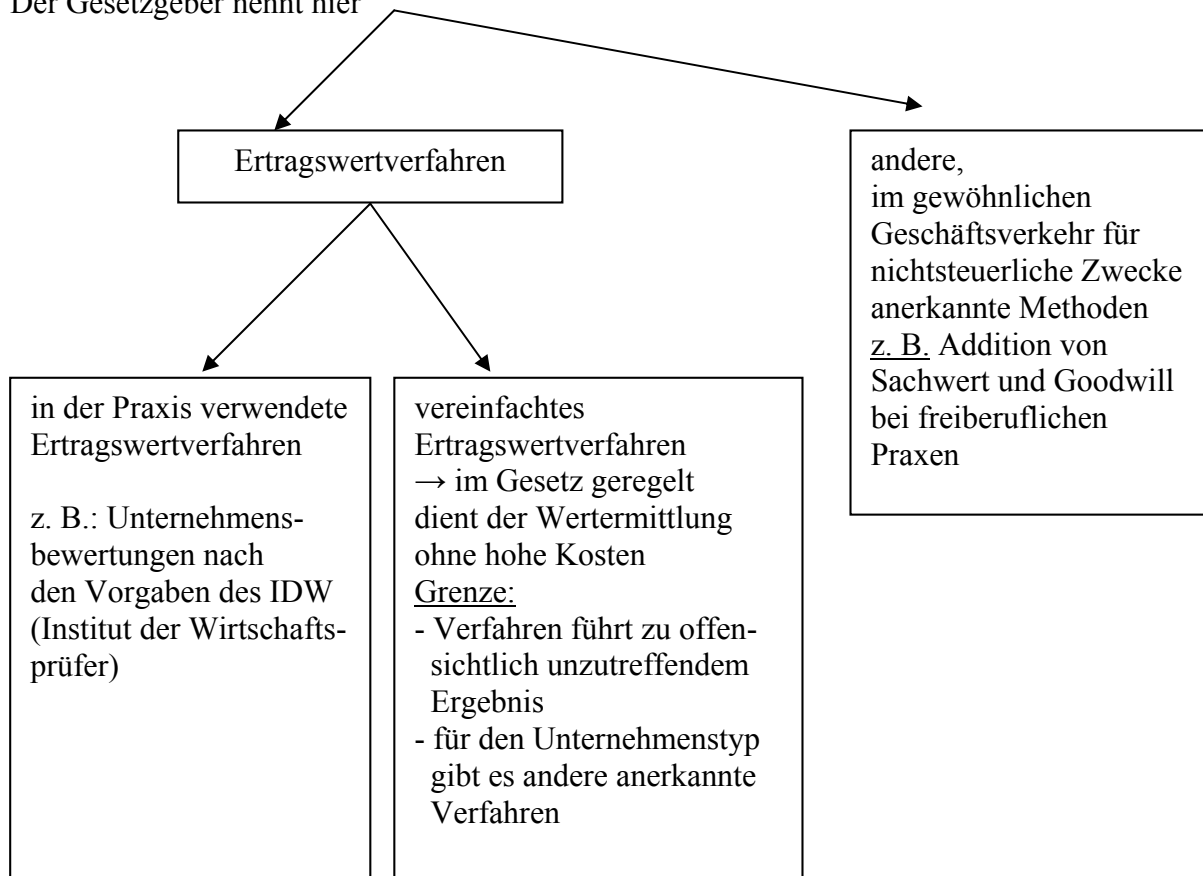
Börsennotierte Anteile an Firmen werden mit dem Börsenkurs angesetzt.

Für nicht börsennotierte Firmen ist der Wert grundsätzlich aus den Verkäufen zwischen fremden Dritten abzuleiten, die innerhalb des letzten Jahres vor der Schenkung bzw. dem Erbfall getätigt wurden.

Ist solch ein Wert nicht feststellbar, so soll ein Verfahren gewählt werden, das ein Käufer des Unternehmens für die Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde.



Der Gesetzgeber nennt hier



Wertuntergrenze: Substanzwert = Mindestwert

### B: Verschonungsregeln für das Betriebsvermögen

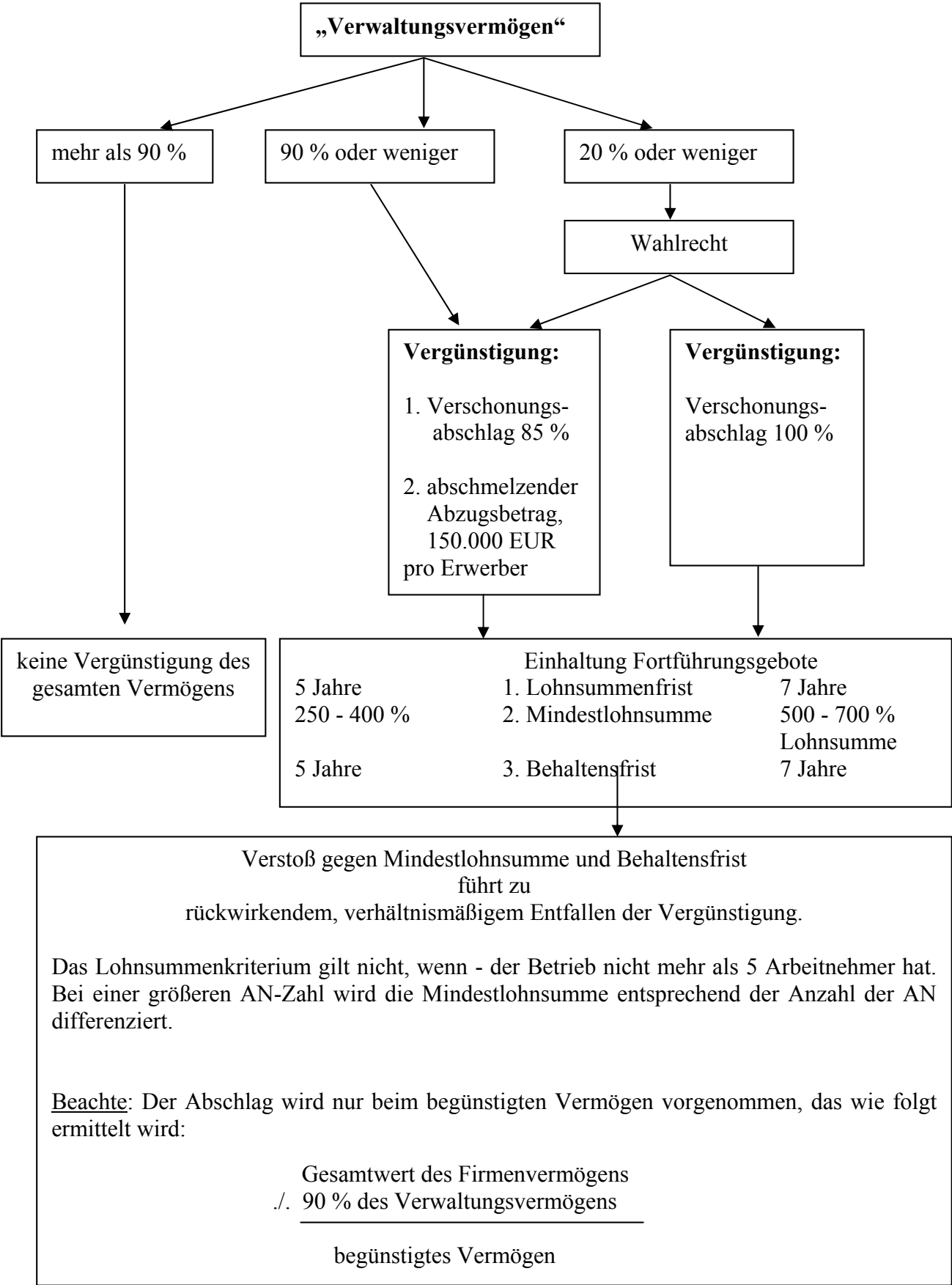
Das geltende Recht ist sehr kompliziert. Die folgende Darstellung gibt vereinfacht die Kernaussagen wieder. Die dargestellten Regelungen gelten nur bis zu einem Vermögenserwerb von 26 Millionen Euro.

Für die Betriebe gelten spezielle Freibeträge. Der Gesetzgeber möchte jedoch nur sogenanntes Produktivvermögen privilegieren. Nicht begünstigt werden soll das Verwaltungsvermögen der Betriebe.

Unter Verwaltungsvermögen versteht der Gesetzgeber z.B.:

- vermietete und verpachtete Grundstücke (mit zahlreichen Ausnahmen, bei Betriebsaufspaltung, Verpachtung, Wohnungsunternehmen)
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die geringer sind als 25 % des Nennkapitals
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände und Edelmetalle, Oldtimer etc.
- Finanzmittel, falls bestimmte Grenzen überschritten werden

Nachdem das Verwaltungsvermögen ermittelt worden ist, muss dessen Anteil am gesamten Betriebsvermögen ermittelt werden.



Somit wird nur 10 % des Verwaltungsvermögens begünstigt und 100 % des Produktivvermögens.

Vollkommen unberücksichtigt bleibt sogenanntes junges Verwaltungsvermögen. Dies ist Verwaltungsvermögen, das innerhalb von 2 Jahren vor dem Sterbefall begründet wurde.

**Familienunternehmen** erhalten vor Anwendung der vorstehenden Verschonungsregelungen einen Abzug von bis zu 30 %.

Eine Familiengesellschaft muss mindestens 22 Jahre folgende gesellschaftsvertragliche Regelungen haben

- nur Entnahme von 37,5 % des Gewinns zzgl. anfallende Steuern
- Verfügung der Anteile nur innerhalb der Familie
- Abfindung für ausscheidende Gesellschafter unter dem Verkehrswert

### **Exemplarische Problemfälle:**

#### **a) Wegfall eines (Kinder-) Freibetrages beim Berliner Testament:**

Wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, hat jedes Kind gegenüber jedem Elternteil einen Freibetrag von 400.000,- Euro. Setzen sich die Eltern gegenseitig als Erben ein und erben die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils, so verlieren die Kinder den Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil, da sie von diesem nichts bekommen haben.

Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob die Kinder bereits beim Tode des erstversterbenden Elternteils am Erbe beteiligt werden sollen, wobei m. E. allerdings dem Interesse des überlebenden Ehegatten an einer möglichst guten materiellen Absicherung der Vorrang vor einer möglichst steueroptimierten Lösung zu geben ist.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, beide Regelungsziele - Absicherung des überlebenden Ehegatten und steuerliche Ausnutzung der Freibeträge der Kinder - zu verbinden, wobei keine Lösung möglich ist, die alle Regelungsziele gleichzeitig voll erfüllt.

So ist z.B. denkbar, die Kinder bereits beim 1. Erbfall zu Erben einzusetzen und dem Ehegatten den Nießbrauch am Nachlass zu geben und gleichzeitig über eine Testamentsvollstreckung die Verwaltung des Nachlasses zuzuweisen. Die Kinder hätten den Nachlass abzüglich dem Wert des Nießbrauches zu versteuern, der Ehegatte den Wert des Nießbrauches. Befindet sich jedoch im Nachlass vermieteter Grundbesitz, geht jedoch während der Nießbrauchszeit die Abzugsmöglichkeit der Abschreibungen verloren. Beim Nießbrauch wird einkommenssteuerlich zwischen dem Vorbehalts- und dem Zuwendungsnießbrauch unterschieden. Bei einer Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt, wie unter Ziffer 4. dargestellt, überträgt der Eigentümer das Objekt und behält sich die Nutzung des Objektes über den Nießbrauch vor, sodass er einkommenssteuerlich seine Position behält und auch die Abschreibungen weiterhin geltend machen kann. Wird der Nießbrauch durch ein Vermächtnis zugewendet, so erhält er erst hierdurch seine Nutzungsposition, für die er nichts aufgewendet hat, sodass die Abschreibungen verloren gehen.

In diesem Fall ist der einkommenssteuerliche Nachteil dem schenkungssteuerlichen Vorteil gegenüberzustellen oder eine differenzierte Vermögensverteilung zwischen Ehegatten und Kindern zu wählen.

Zudem kann auch bei einer gegenseitigen Erbeinsetzung nach dem Tode des Erstversterbenden noch der Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil mit folgenden Gestaltungen ausgenutzt werden:

- Die Kinder verlangen mit Einverständnis des überlebenden Ehegatten den Pflichtteil evtl. mit einer aufgeschobenen Zahlungspflicht (Problem Abzinsung) und/oder einer Verlängerung der Verjährung.
- Der überlebende Ehegatte schlägt die Erbschaft aus, wobei vor der Ausschlagung immer zu prüfen ist, ob das Erbe dann tatsächlich an die Kinder fällt. Der überlebende Ehegatte kann auch vor der Ausschlagung mit den Kindern vertraglich Gegenleistungen vereinbaren, z.B. Vorbehalt des Nießbrauchs oder die Kinder zahlen ihm als Gegenleistung für die Ausschlagung eine lebenslange monatliche Rente. Hinsichtlich der Einkommensteuer ist wiederum zu beachten, dass die Ausschlagung gegen Abfindung als entgeltlicher Vorgang eingestuft wird, so dass wiederum Veräußerungsgewinn z.B. gem. § 23 EStG anfallen kann.

#### **b) Nichteheliche Partner**

Nichteheliche Partner haben nur einen Freibetrag von 20.000,- Euro und jede darüber hinausgehende Zuwendung ist mit 30 % zu versteuern.

Vererbt z. B. ein Mann an seine im Zeitpunkt seines Todes 85-jährige Partnerin eine Wohnung im Wert von 100.000,- Euro, so muss die Partnerin 24.000,- Euro Steuern bezahlen und muss das Objekt somit evtl. verwerten.

Vermacht der Mann seiner Partnerin hingegen nur ein Wohnrecht, so hat dieses bei einer Miete von 400,- Euro einen Wert von ca. 25.230,- Euro, so dass für die überlebende Partnerin abzüglich des Freibetrages nur 1.569,- Euro Steuern anfallen. Dies dürfte wesentlich eher die Möglichkeit eröffnen, das Objekt auf Lebensdauer als Wohnung zu benutzen.

Die Partnerin kann hier z. B. zusätzlich durch eine Testamentsvollstreckung abgesichert werden, so dass sie die Wohnung auf ihre Lebenszeit selbst verwaltet und dem Erben die Verwaltung entzogen ist.

#### **c) Geschwister, Neffen, Nichten**

Geschwister, Neffen und Nichten werden nach neuem Recht wie fremde Personen behandelt und bekommen nur einen Freibetrag von 20.000,- Euro. Jeder Euro, der diesen Betrag übersteigt, ist mit mindestens 15 % zu versteuern wobei bereits ab einem Erwerb von 75.000,- Euro der Steuersatz 20 % beträgt und ab 300.000,- Euro auf 25 % steigt.

Zu denken ist hierbei immer daran, das Erbe auf mehrere Personen zu verteilen.

Will z. B. die alleinstehende F ihr gesamtes Vermögen von 200.000,- Euro an ihr Patenkind A vererben, so müsste das Patenkind 36.000,- Euro Steuern zahlen.

Ist das Patenkind selbst verheiratet und hat wiederum zwei Kinder, so könnte das Patenkind mit Vermächtnissen dergestalt belastet werden, dass es an seinen Ehegatten und seine Kinder jeweils 20.000,- Euro, also einen Betrag in Höhe des Freibetrages, herauszahlen muss. In diesem Fall würde sich die Steuer auf 24.000,- Euro reduzieren, also eine Ersparnis von 12.000,- Euro Steuern stattfinden.

Weiterhin käme auch eine Adoption von Neffen und Nichten, aber auch von sonstigen Personen in Frage.

Bei der Adoption ist jedoch zu beachten, dass steuerliche Motive bei der Adoption von volljährigen Personen nicht im Vordergrund stehen dürfen.

Vielmehr verlangt das Gesetz, dass die Adoption sittlich gerechtfertigt sein muss. Dies ist nach dem Gesetz insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Beteiligten bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu belegen.

Weiterhin ist bei einer Adoption zu bedenken, dass diese zu gegenseitigen Unterhaltspflichten führt und Erb- und Pflichtteilsansprüche begründet werden.

Eine Adoption ist natürlich auch bei Übertragungen zu Lebzeiten in Erwägung zu ziehen.

## VII. Notarielles oder privatschriftliches Testament

Jeder muss für sich selbst entscheiden, ob er ein privatschriftliches oder ein notarielles Testament errichten will. Jedoch besteht weithingehend das Fehlverständnis, dass ein notarielles Testament Kosten verursacht, während ein privatschriftliches Testament umsonst errichtet werden kann. Dies gilt zwar für den ersten Akt der Errichtung, jedoch nicht für die Eröffnung des Testamentes nach dem Todesfall.

Bei einem notariellen Testament ist kein Erbschein mehr notwendig. Somit sind die Gesamtkosten eines Erbfales bei Vorliegen eines notariellen Testamentes geringer als bei Vorliegen eines privatschriftlichen Testamentes.

### Gebührenvergleich für ein notarielles oder privatschriftliches Testament einer Person bei einem Nettovermögen von 250.000,00 EUR

Gebühren in EUR (nach GNotKG ab 01.08.2013)	Privatschriftliches Testament	Notarielles Testament
Für den Notar	Keine	535,-
Für den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins	535,-	keine
Für die Erteilung eines Erbscheins	535,-	keine
Für die Testamentseröffnung	100,-	100,-
Für die gerichtliche Verwahrung	Keine	75,-
Mehrwertsteuer (19 %)	Keine	101,65
<b>Summe</b>	<b>1170,-</b>	<b>811,65</b>

jeweils zuzüglich  
Auslagen und Schreibgebühren

Ein Erbvertrag ist teurer als ein Testament (1560,24 EUR). Insgesamt ergibt sich ebenfalls eine Gebührenersparnis beim Erbvertrag, weil somit auch die Gebühren für zwei Erbscheine (Kosten 1881,- EUR) nicht zu entrichten sind.

## VIII. Ausschlagung der Erbschaft

Wie bereits aufgeführt, erhält der Erbe alle Aktiva und Passiva der Erbschaft, also auch die Schulden. Bei überschuldeten Nachlässen hat deshalb in der Regel der Erbe kein Interesse an diesem Nachlass. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um sich von der Schuldenhaftung zu befreien.

Die einfachste Möglichkeit ist die Ausschlagung, die innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis des Erbfales beim zuständigen Nachlassgericht eingehen und die notariell beglaubigt werden muss. Mit dieser Ausschlagung erklärt der Erbe, dass er die Erbschaft nicht annehmen möchte.

## **IX. Überprüfung von alten Testamenten und Erbverträgen**

In regelmäßigen Abständen sollten die getroffenen Verfügungen überprüft und überlegt werden, ob sie noch den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen.

Insbesondere bei früheren Ehe- und Erbverträgen, bei denen Gütergemeinschaft vereinbart wurde, wurde beim Erbvertrag vereinbart, dass bereits beim Tod des Erstversterbenden an die Kinder ihr Pflichtteilsanspruch auszuzahlen ist, das sog. „Pflichtteilsvermächtnis“.

Dieses Vermächtnis entspricht meistens nicht mehr dem Willen der Erblasser und sollte deshalb aufgehoben werden.

## **X. Berücksichtigung von Pflegeleistungen durch Abkömmlinge**

Zum 1. Januar 2010 wurde die Berücksichtigung von Pflegeleistungen durch einen Abkömmling im Erbfall verbessert. Bisher konnte ein Abkömmling nur dann eine Berücksichtigung von erbrachten Pflegeleistungen im Erbfall verlangen, falls er die Pflege unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen erbracht hat. Der Abkömmling musste somit aufgrund der Pflege seine Berufstätigkeit aufgeben oder reduzieren. Dieses Merkmal ist nun weggefallen, sodass Pflege auch dann berücksichtigt wird, falls das Kind, z.B. eine Hausfrau, vor Erbringung der Pflegeleistungen nicht selbst berufstätig war.

Auch diese Modifizierung des Gesetzes erfasst jedoch viele erbrachte Pflegeleistungen nicht. Zum Einen sind nur Abkömmlinge, also insbesondere Kinder die Pflegeleistungen erbringen, anspruchsberechtigt. Nicht berücksichtigt werden Pflegeleistungen durch einen Ehegatten. Zum anderen wird die Pflegeleistung nur ausgeglichen, falls die Abkömmlinge in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils zum Erben kommen. Also nicht dann, wenn eine Erbfolgeabweichung von den gesetzlichen Quoten festgelegt wird. In diesem Falle kürzen sich aber zumindest die Pflichtteilsansprüche eines Kindes, das von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, falls ein anderes Kind erhebliche Pflegeleistungen erbracht hat. Der Ehegatte kann jedoch, trotz erbrachter Pflegeleistungen, die Pflichtteilsansprüche der Kinder nicht reduzieren.

Bei der Höhe des Ausgleichsbetrages hängt die Bemessung nun nicht allein von der tatsächlich erbrachten Pflegeleistung ab, vielmehr verlangt das Gesetz, dass die Ausgleichung auch Rücksicht auf den Wert des Nachlasses nimmt. Der gesamte Ausgleichsbetrag muss der Billigkeit entsprechen. Somit soll sichergestellt sein, dass über den Ausgleich nicht gleich der gesamte Nachlasswert aufgezehrt wird, sondern immer noch etwas für die anderen Erben übrig bleibt. Die Bemessung des auszugleichenden Betrages ist aber somit im Einzelfall äußerst schwierig.

## **XI. Digitaler Nachlaß**

Unter digitalem Nachlass versteht man die elektronisch gespeicherten Medienzugänge einer Person wie z.B. E-Mail Konto, Facebookaccount oder WhatsApp. Es ist umstritten, ob diese wie z.B. auch persönliche Briefe, in den Nachlass fallen und auf den Erben übergehen, der dann über sie verfügen kann, insbesondere auch ihre Inhalte überprüfen kann bzw. Löschung veranlassen kann, oder ob es sich um höchstpersönliche Rechte, wie z. B. eine Vereinsmitgliedschaft handelt, die mit dem Tode erlöschen, so daß der Erbe keinen Zugriff hat.

Sinnvoll ist es für die Erben eine zuverlässige Liste zu führen welche Konten vorhanden sind, damit diese im Erbfall auch die Konten schließen ggf. löschen können und dem Erben eine über den Tod hinaus wirkende Vollmacht zu geben mit der er jedenfalls über die Konten verfügen kann.

## **XII. Wegzug ins Ausland**

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Personen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland in Deutschland haben. Ab Mitte August 2015 gilt aufgrund der Europäischen Erbrechtsverordnung im Großteil der Länder der Europäischen Union, daß unabhängig von der Staatsangehörigkeit einer Person, das Erbrecht sich nach dem Land richtet, indem die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes lebte.

Hat z. B. ein Deutscher zum Zeitpunkt seines Todes in Spanien gelebt, gilt für das ganze Vermögen, auch für das Vermögen in Deutschland spanisches Recht.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der Rechtswahl. Ein deutscher Staatsbürger kann mittels notarieller Urkunde für sein gesamtes Recht im Nachlaßfall das deutsche Recht wählen. Dann wird auf den Erbfall das deutsche Recht angewendet, unabhängig davon in welchem Staat der Verstorbene zuletzt lebte. Dies ist insbesondere wichtig für Personen, die evtl. ins Ausland ziehen wollen, oder die bereits dort leben, bzw. einen Wohnsitz in Deutschland und im Ausland haben.

Ansonsten kann es passieren, daß vollkommen andere rechtliche Ergebnisse im Todesfall eintreten, da das ausländische Recht evtl. bestimmte Instrumente und Rechtsfolgen, die vorstehend besprochen wurden nicht kennt.

## **XIII. Zusammenfassende Überlegungen**

Eine Nachlassregelung durch Testament oder Erbvertrag ist meist empfehlenswert, da die gesetzlichen Regelungen nur selten den individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

Über eine persönliche Anordnung kann Gerechtigkeit und Streitvermeidung erzielt werden sowie durch gezielte Steuerung die Erbschaftssteuer vermieden oder zumindest gemindert werden.

Die Absicherung der nächsten Angehörigen kann über eine letztwillige Verfügung geregelt werden, und bestimmte Wünsche können somit auch über den Tod hinaus gesichert werden.

Auch in jungen Jahren sollte eine Regelung vorhanden sein. Gerade der plötzliche Tod eines Ehegatten mit kleinen Kindern kann bei einer fehlenden Regelung neben dem menschlichen Schmerz zu erheblichen finanziellen Problemen führen.